

Lichtenstein-Callberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sebnitz, Adlig. Bensdorf, Altdorf, El. Eggen, Schmiedsdorf, Marienau, Raddorf, Ortmannsdorf, Müllen El. Nicola, El. Jacob, El. Nicola, Stangenberg, Thurm, Niedermüllern, Rahlshausen und Lichtenstein

Wantsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Adliglichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 11.

Hauptvertriebsstellen
im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang.
Sonntag, den 13. Januar

Bestellstelle Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 2 RM. 40 Pf., 3/4 RM. die Post bezogen 2 RM. 82 Pfennig. Einzelne Nummer 10 Pf. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, BfH. Markt-Str. 5/6, alle Brieflichen Postanstalten, Postboten, sowie die Wustträger entgegen. Inserate werden die fünfzehntägige Grundzeile mit 15, für auswärtige Bezahler mit 20 Pf. berechnet. Restamezeile 45 Pf. Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 45 Pfennig, für Auswärtige 60 Pfennig. Gewerbesch-Anschluß Nr. 7. Telegramm-Adresse: Tagesblatt.

Lebensmittelversorgung in Lichtenstein.

Marmelade

Bezirkslebensmittelkarte E 9. 1/2 Pf. = 45 Pf.

Verkaufsstelle Bürgerschule

Montag, den 14. Januar 1918 nachm. von 3 bis 5 Uhr

gegen Vorlegung der gelben und braunen Lebensmittelkarte:

Stäbchen 1 Päckchen	0,15 RM.
Wafelpulver „Bismarck“ 1 Päckchen	0,25 RM.
Stärke-Erbsen 1 Päckchen	0,25 RM.
Bonillonwürfel, 10 Stück	0,40 RM.
Gelierzucker, 1/2 Pfund	3,00 RM.
Nährhefe 1 Pf.	1,50 RM.
Getr. Stärkepulver 1/2 Pf.	3,00 RM.
Strudeln, Dose	3,25 RM.
Feinstes Roggen, 1 Dose	2,25 RM.
Bulgarenweizen, 1 Dose	2,50 RM.
Sardinen in Brähe, 1 Dose	1,40 RM.
Sardinen in Öl, 1 Dose	1,45 RM.
Leberwurst, (Verstärkt) 1 Dose	4,00 RM.
Kohl, Kohlrabi, 1/2 Pf.	0,90 RM.
Reife's Kindermehl, 1 Dose	5,00 RM.

nur für Kinder bis zu einem Jahr.

Bekanntmachung.

Die 1. und 2. Bezirkssteuerungsämter an Kriegsfamilien wird am Montag, den 14. Januar 1918 in der üblichen Buchstabenreihenfolge im Kriegswaterbüchergesamt ausgestellt.

Lichtenstein, den 12. Januar 1918.
Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Die Erneuerung der Arbeitsbescheinigungen für ausländische Arbeiter auf das Jahr 1918 ist baldigst, spätestens bis zum 31. Januar 1918, zu beantragen.

Dem Antrag sind die vorjährigen Bescheinigungen und die Heimatspapiere beizufügen.
Lichtenstein, am 10. Januar 1918.
Der Stadtrat.

Lebensmittelversorgung in Callberg.

Sensverkauf im Wirtschaftsverein.

1/2 Pfund 70 Pfennig.

Verkauf von Zuckerhonig.

Montag, den 14. Januar, auf den Kopf 1/2 Pfund für 18 Pfennig.
Lebensmittelkarte — Marke C 3.

Verkaufszeiten:

Nr. 1 bis 500 vorm. 8 bis 9 Uhr, Nr. 501 bis 1000 vorm. 9 bis 10 Uhr
Nr. 1001 bis 1500 vorm. 10 bis 11 Uhr, Nr. 1501 bis 2000 vorm. 11 bis 12 Uhr,
Nr. 2001 bis Schluß mittags 12 bis 1 Uhr.

Verkauf von Hering.

Montag, den 14. Januar, auf den Kopf 1/2 Pfund für 30 Pfennig.
Lebensmittelkarte — Marke D 3.
Nr. 201 bis 1200 nachm. 3 bis 4 Uhr, Nr. 1201 bis 1600 nachm. 4 bis 5 Uhr.

Lebensmittelverkauf.

Dienstag, den 15. Januar gegen Lebensmittelkarte.

Stäbchen 1 Päckchen 0,15 RM.	Stärkepulver „Bismarck“ 1 Päckchen 0,25 RM.
Wafelpulver „Bismarck“ 1 Päckchen 0,25 RM.	Stärke-Erbsen 1 Päckchen 0,25 RM.
Bonillonwürfel, 10 Stück 0,40 RM.	Gelierzucker, 1/2 Pfund 3,00 RM.
Nährhefe 1 Pf. 1,50 RM.	Getr. Stärkepulver 1/2 Pf. 3,00 RM.
Strudeln, Dose 3,25 RM.	Feinstes Roggen, 1 Dose 2,25 RM.
Bulgarenweizen, 1 Dose 2,50 RM.	Sardinen in Brähe, 1 Dose 1,40 RM.
Sardinen in Öl, 1 Dose 1,45 RM.	Leberwurst, (Verstärkt) 1 Dose 4,00 RM.
Kohl, Kohlrabi, 1/2 Pf. 0,90 RM.	Reife's Kindermehl, 1 Dose 5,00 RM.

Verkaufszeiten:

Nr. 1 bis 500 vormittags 8 bis 9 Uhr, Nr. 501 bis 1000 vormittags 9 bis 10 Uhr, Nr. 1001 bis 1500 vormittags 10 bis 11 Uhr, Nr. 1501 bis 2000 vormittags 11 bis 12 Uhr, Nr. 2001 bis Schluß mittags 12 bis 1 Uhr.

Kartoffelverkauf.

Mittwoch, den 16. Januar auf Pankowkasselerkarte 1 Str. 7,50 RM. vorm. 8-10 Uhr; auf Bezirkslebensmittelkarte Marke 13 u. 14 — 10 u. 14 Pf. zu 8 Pf. des Pfund.

Nr. 1-150 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 151-300 vorm. 11-12 Uhr.

Möhrenverkauf.

Mittwoch, den 16. Januar, 5 Pfund 75 Pf. Gemüsekarte vorlegen!

Verkaufszeiten:
Nr. 1-300 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 301-500 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 501-800 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 801-Schluß vorm. 11-12 Uhr.

Verkauf von rotem Ungarwein.

Mittwoch, den 16. Januar,

in jeder beliebigen Menge! 1/2 Liter 300 Mark im „Goldnen Adler“. Gefäß ist mitzubringen. — Gemüsekarte vorlegen!

Nr. 1 bis 450 vorm. 2 bis 3 Uhr, Nr. 451 bis Schluß nachm. 3 bis 4 Uhr.

Milchartenausgabe in Callberg.

an diejenigen Einwohner, die sich noch nicht im Besitze einer solchen befinden.

Montag, den 14. Januar. Brotzeugkarte vorlegen!

Nr. 1-100 vormittags 8-9 Uhr, Nr. 101-250 vormittags 9-10 Uhr, Nr. 251-400 vormittags 10-11 Uhr, Nr. 401-500 vormittags 11-12 Uhr, Nr. 501-600 nachmittags 2-3 Uhr, Nr. 601-750 nachmittags 3-4 Uhr, Nr. 751-Schluß nachmittags 4-5 Uhr.

Der Ortsbürgermeisterschaft für Callberg.

Bekanntmachung.

Den Einwohnern von Sebnitz wird hierdurch bekannt gegeben, daß im Anlaß der Verkauf von Gemüsen, die Käufer die Läden mitzubringen haben. In Ermangelung kann auch ein Gefäß mitgebracht werden. Von den Verkaufsstellen entnommene Läden sind besonders zu bezahlen. Entgeltene Läden können öfters benutzt werden.

Sebnitz, den 11. Januar 1918.

Der Gemeindevorstand.

Reg.-Nr. 3 La.

Bezirksverband.

Kaffee-Erbsenmittel.

Soweit der Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau in Frage kommt, wird gemäß § 9 der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegswirtschaftsministeriums vom 16. November 1917 / 18. Dezember 1917 über Kaffee-Erbsenmittel Ausnahme von den vorgeschriebenen Höchstpreisen für die noch lagernden Mengen bis 15. März 1918 bewilligt.

Glauchau, den 10. Januar 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Weid.

Hauschlachtungen.

Auf Anordnung des Arel. S. 1. Abt. Kommissars wird zur notwendigen Sicherung der Brotgetreide- und Kartoffelversorgung bestimmt, daß Hauschlachtungen von Schweinen nur noch bis zum 31. Januar d. J. vorgenommen werden dürfen, und die Erstellung von Hauschlachtungsgenehmigungen und die Vornahme von Hauschlachtungen nach diesem Zeitpunkt bis auf weiteres verboten. Ausnahmen von diesem Verbot zu bewilligen, behält sich das Ministerium des Innern lediglich selbst vor. Die Kommunalbehörden sind bereits ermächtigt, in bestimmten Fällen die Hauschlachtung auch dann zu genehmigen, wenn noch Vorräte aus früheren Hauschlachtungen vorhanden sind und die vorgeschriebene Fallfrist von 3 Monaten dann abzulösen, wenn das zu schlachtende Schwein bereits am 1. Dezember 1917 im Besitze des Hauschlachtenden sich befindet hat.

Dresden, am 8. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1917 „Spanferkelmarkt“, nach der der Verkauf von Spanferkelfleisch ohne Fleischmarken zugelassen und der Verkauf von Spanferkeln von allen Beschränkungen befreit worden war, wird mit Wirkung vom 15. Januar d. J. ab wieder aufgehoben. Die vor dem 28. November 1917 gültigen Vorschriften treten wieder in Kraft. Der Höchstpreis für das Kilogramm Lebendgewicht Spanferkel wird auf 2,20 RM. festgesetzt.

Dresden, am 8. Januar 1918.

Ministerium des Innern.